

haft gemacht und kann er im Inland nicht vor Gericht gestellt werden, so trifft die Haftung den verantwortlichen Redacteur.

Art. 21.

Ergibt sich, daß von dem Herausgeber beziehentlich verantwortlichen Redacteur, Verleger, Commissionär, Druckereibesitzer oder Verbreiter Jemand fälschlich als Verfasser angegeben worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf Denjenigen, welcher die falsche Angabe gemacht hat, es sei denn, daß er den wirklichen Verfasser noch vor Eröffnung des ersten Erkenntnisses namhaft macht und dieser im Inland vor Gericht gestellt werden kann.

Die falsche Angabe selbst hat eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen bis 4 Wochen zur Folge, insofern nicht eine Bestrafung nach Art. 188. des Strafgesetzbuchs eintritt.

Art. 22.

Das Recht auf Verfolgung und Bestrafung eines durch eine Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens verjährt in einem Jahre.

Von dem Strafverfahren wegen preßpolizeilicher Uebertretungen und der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, ingleichen von der Beschlagnahme von Druckschriften.

Art. 23.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretung der Vorschriften über Polizei der Presse findet ebenso wie die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen vor den Gerichtsbehörden nach Maßgabe der Strafprozessordnung rücksichtlich deren Nachträge (Gesetz vom 30. Mai 1856 und Gesetz vom 14. Juli 1862) statt.

Art. 24.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften kann nur vom Untersuchungsrichter und vom Einzelrichter auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatanklägers wegen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen verfügt werden und ist vom Richter mit Gründen zu belegen.

Dem Privatankläger kann aufgegeben werden, für Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten.

Berufungen gegen Verfügung der Beschlagnahme haben keinen Suspensiveffect. Das Kreisgericht hat innerhalb drei Tagen darüber zu erkennen.

Art. 25.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, die noch nicht in den Besitz solcher Privatpersonen übergegangen sind, welche dieselben lediglich zum eigenen Gebrauch und nicht zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums oder zur Weiterbeförderung an sich gebracht, beziehungsweise erhalten haben.

Sie kann auch auf die zur Herstellung der Druckschrift bestimmten Platten oder Formen ausgedehnt werden, soweit dies nöthig ist, um der Wiederholung des in Frage stehenden Verbrechens entgegen zu wirken.

Schlußbestimmungen.

Art. 26.

Auf die bezüglich der Preßgewerbe bestehenden Verbotungsrechte finden Art. 37. des Gesetzes vom 16. Juni 1862 über das Gewerbeswesen und des Gesetzes vom 17. Juni 1862 über die Entschädigung für den Wegfall gewerblicher Verbotungsrechte, letzteres seinem ganzen Inhalt nach mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung der Verbotungsrechte bei dem im Art. 2. des citirten Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheil bis zum 31. December d. J. erfolgen muß.

Art. 27.

Die Verordnung vom 4. September 1854, den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend, ingleichen das zur Ausführung des erwähnten Bundesbeschlusses erlassene Gesetz vom 23. Mai 1856, sowie alle sonstigen dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 8. Juni 1867.

(L. S.)

Georg.

v. Krosigk. F. v. Uttenhoven. Giseke. E. Wagner.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Heinicke in Berlin.

5003. **Geeres-Reform**, die preussische, unter Benutzung officieller Quellen dargestellt, nebst e. Abhandlg. üb. das preuß. Budgetrecht. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

5004. **Volkmuß, P.**, Herr v. Ketteler, Bischof v. Mainz, u. der „sogenannte Beruf Preußens“. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

Mittler & Sohn in Berlin.

5005. **Land- u. Seemacht**, die, Frankreichs im Frühjahr 1867. gr. 8. Geh. * 12 Ngr.

R. Geh. Ob.-Hofbuchdruckerei (v. Decker) in Berlin.

5006. † **Eisenbahnen**, die, u. die bedeutenderen Post- u. Dampfschiff-Verbindungen in Deutschland u. den angrenzenden Ländern. 1867. Nr. 4. br. 8. Geh. ** $\frac{1}{2}$ fl.

Palm & Enke in Erlangen.

5007. **Schubert's, G. H. v.**, erzählende Schriften f. christlich gebildete Leser jeden Standes u. Alters. Wohlf. Ausg. 6. Bd. 1. Abth. 2. Lfg. gr. 8. Geh. * 6 Ngr.

Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.

5008. **Meiners, L. G. C.**, Geschichte Anton Günthers, d. letzten regierenden Grafen v. Oldenburg u. Delmenhorst, Herrn zu Jever u. Knipphausen. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

Schwers'sche Buchh. in Kiel.

5009. **Bechmann, A.**, zur Lehre vom Eigenthumsverwerb durch Accession u. v. den Sachgesammtheiten. gr. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ fl.

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Ngr., alle übrigen mit 1 Ngr. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen,
Veränderungen u. s. w.

[14878.] Berlin, im Mai 1867.

P. P.

Unter Behändigung meines nachstehend befindlichen Kataloges, erlaube ich mir mei-

nen neu gegründeten photographischen Verlag Ihrer Beachtung bestens zu empfehlen. Meine Verlagsthätigkeit umfasst allein die Reproduction von Originalgemälden der namhaftesten deutschen Künstler der Neuzeit, deren Hauptwerke ich bestrebt bin durch künstlerisch ausgezeichnete Photographien zur allgemeineren Kenntniss und grösseren Werthschätzung zu bringen.

Mit der Notiz, dass ich auf die nachstehend verzeichneten Ladenpreise einen Rabatt von 40% gewähre, verbinde ich die Mittheilung, dass Herr Cnobloch in Leipzig die Güte hatte, meine Commissionen zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

Ernst Milster.

Unter den Linden 13.

239 *